



Bekanntmachung 02/2026 zur Kommunalwahl am 13.09.2026

Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses in der Gemeinde Gehrde (§ 8 Abs. 2 S. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO))

Für das Wahlgebiet der Gemeinde Gehrde ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Gemeindewahlleiter. Dieser beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)). Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 NKWO fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 20.03.2026 wahlberechtigte Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen. Ich bitte zu beachten, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen sowie stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nach § 13 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ein Wahl Ehrenamt (dazu zählt u.a. auch eine Tätigkeit im Wahlausschuss) nicht innehaben können. Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 NKWG wird besonders hingewiesen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeindewahlleitung die weiteren Mitglieder nach Ihrem Ermessen (§ 8 Abs. 3 NKWO) aus den Reihen der Wahlberechtigten.

Die Vorschläge sind bis zum 20.03.2026 schriftlich an die Wahlleitung der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde zu richten.

Gehrde, 02.03.2026


Gemeindewahlleiter